

Haupt- und Finanzausschuss	01.06.2023
Rat	15.06.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	194/2023-2
Stand	08.05.2023

Betreff Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Bornheim, Abschluss des 1. Projektabschnittes zur Untersuchung und Bewertung von Organisationsformalternativen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechtes.

Sachverhalt

Gemäß Ratsbeschluss vom 23. Juni 2022 (Vorlage 262/2022-7) hat die Verwaltung zur Prüfung der Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) eine amtsübergreifende Projektgruppe eingerichtet. Zur umfassenden rechtlichen Klärung und Prüfung u.a. unter Berücksichtigung von kommunalwirtschaftlichen, vergabe-, steuer- sowie gesellschaftsrechtlichen Aspekten wird diese Projektgruppe um eine externe Beratungsgesellschaft ergänzt.

Der erste Projektabschnitt, welcher sich mit der Prüfung und Bewertung von Organisationsalternativen und Rechtsformwahlalternativen beschäftigt, konnte im vorgesehenen Zeitfenster abgeschlossen werden. Die Untersuchungsergebnisse (Anlage – zusammenfassende Matrix ab Folie 67) werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. Juni 2023 vorgestellt.

Die Untersuchung umfasste die Prüfung der Gründung einer SEG in privatrechtlicher Form als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder GmbH & Co. KG – beides als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt - sowie als Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) bzw. einer möglichen Erweiterung der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Zur Ergebnisfindung wurden sämtliche rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Vor- und Nachteile einander gegenübergestellt. Im Ergebnis der Untersuchung erscheint die AöR als optimale Rechtsform.

Für die öffentlich-rechtliche Rechtsform sprechen insbesondere steuerliche Aspekte. So besteht die Möglichkeit der steuerlichen Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei der erstmaligen Übertragung von Vermögen (Grundstücke) und es besteht keine Ertragssteuerpflicht. Aber auch unter wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten sind deutliche Vorteile gegenüber den privatrechtlichen Organisationsformen erkennbar.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das nicht vorhandene Insolvenzrisiko, die niedrigen Gründungskosten, aber auch der uneingeschränkte Informationsfluss zur Stadt.

Die Verwaltung empfiehlt daher die weitere Prüfung zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechtes. Die Erweiterung der Stadtbetrieb Bornheim AöR um eine entsprechende Sparte ist auf Grund der Nutzung bestehender Strukturen und dadurch zu erwartender Synergieeffekte besonders vorteilhaft. Die organisatorische Einbindung am jetzigen Standort der SBB AöR ist nach Auskunft des Vorstandes möglich. Die Synergieeffekte sind aus Sicht der Verwaltung aber auch bei Gründung einer eigenständigen Anstalt des öffentlichen Rechts – und damit unter Verzicht auf eine Spartenerweiterung der bestehenden AöR – gegeben, indem bereits bestehende Querschnittsprozesse mitgenutzt werden. Für eine Eigenständigkeit spricht die Konzentration der Vorstandsarbeit auf den einen Unternehmenszweck und die damit verbundene Implementierungsaufgabe.

Der Beschluss zur Festlegung der Organisationsform ist erforderlich, damit kurzfristig eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden kann. Diese soll aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Bindungswirkung der Absicherung gegen steuerliche Risiken dienen.

Parallel dazu erfolgt die Aufstellung eines 5-Jahres-Plans auf der Basis der zu kalkulierenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zu erwarten sind.

Diese Arbeiten sollen im 2. Halbjahr 2023 abgeschlossen sein und als Grundlage für die Beteiligung der Kommunalaufsicht dienen.

Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen finanziellen Mittel wurden im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. <input type="checkbox"/> Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ → weiter bei 3.
3. Begründung Keine Klimarelevanz

Anlagen zum Sachverhalt

Beratungsergebnisse in Präsentationsform